

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **§ 1 Allgemeines**

Mit Erteilung des umstehenden Auftrages gelten die nachstehenden Vertrags- und Lieferbedingungen als anerkannt. Die Annahme des Auftrages durch den Lieferer erfolgt nur zu den nachstehenden Bedingungen. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Nebenabreden müssen schriftlich auf dem Original niedergelegt werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Soweit nach Vertragsschluss die im Auftrag festgelegten Maße sich ändern, ist der Preis den Neumaßen entsprechend der dann jeweils gültigen Preistabelle des Lieferers anzupassen. Es gelten die den veränderten Maßen angepassten Preise als vereinbart.

### **§ 2 Lieferbedingungen**

Alle Angaben zu Lieferfristen erfolgen nach bestem Wissen, sie sind jedoch nicht verbindlich und können sich beispielsweise durch Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferers (Beschaffungsrisiko) verschieben. Für einen solchen Fall verpflichtet sich der Lieferer, den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes zu informieren. Besteller und Lieferer sind – sofern sich die Lieferung um mehr als 21 Tage verschiebt – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Besteller ist dieser verpflichtet, etwa erbrachte Teilleistungen zu vergüten; der Lieferer ist verpflichtet, etwa bereits erhaltene Vorschüsse zu erstatten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Lieferer berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller seinerseits bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe nicht oder zumindest nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Der Lieferer haftet im Fall des nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges pro vollendeter Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 15 % des gesamten Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

### **§ 3 Preise und Zahlungen**

Die Zahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung hat ausschließlich auf das angegebene Konto des Lieferers zu erfolgen. Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis bzw. die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Besteller, ohne dass es einer gesonderten Mahnung des Lieferers bedarf, in Zahlungsverzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Sofern es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher handelt, beträgt der Verzugschaden 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für den Fall, dass ein höherer Verzugschaden geltend gemacht wird, hat der Besteller die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe angefallen ist. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung – insbesondere einer Mängelbeseitigung – steht.

### **§ 4 Gewährleistung und Mängelrüge**

Offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich nach Lieferung bzw. Fertigstellung des Werkes schriftlich zu rügen. Der Lieferer hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung der Vergütung und der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Will der Besteller Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Der Lieferer haftet unbeschadet der vorstehenden Regelungen und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf Arglist seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Lieferer für die Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Sache eintreten, haftet der Lieferer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst wird.

## **§ 5 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt für sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Besteller unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch dann, wenn die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe: Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes. Sie gilt auch nicht, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Lieferer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Hat der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Absatz 1 genannten Frist die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne die Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 634 a Abs. 3 BGB. Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Abnahme. Soweit in dieser Bestimmung von Schadenersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum des Lieferers. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung des Lieferers, es sei denn dies wird ausdrücklich erklärt.

## **§ 7 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.